

## **Prüfungsordnung des Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD)** **der Danube Private University**

### **§1 Zulassung zum Studium**

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) sind:

- (1) Nachweis des Abschlusses eines fachlich relevanten Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.
- (2) Als fachlich relevante Studienabschlüsse gelten Abschlüsse in den Fächern Zahnmedizin oder Medizin.
- (3) Zusätzliche Qualifikationen können bei der Studienplatzvergabe berücksichtigt werden. Hierunter fallen Leistungen und Arbeiten (z.B. Diplomarbeiten, Publikationen, Buchbeiträge, Dissertationen, Patente sowie nachgewiesene Fort- und Weiterbildungsleistungen), die einen Bezug zum gewünschten Studienggebiet haben. Solche Leistungen sind jedoch nur nach § 3 (2) der Prüfungsordnung des Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University auf das Studium anerkennbar.
- (4) Darüber hinaus müssen Bewerber\*innen über fließende Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache, muttersprachlich oder entsprechend Level 2 (B2), in Wort und Schrift verfügen.
- (5) Die DPU bestellt für das Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) ein Dissertationskomitee. Dieses besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied ist aus dem Präsidium zu bestellen (Projektfinanzierung). Ein weiteres Mitglied ist die Studiengangsleitung. Das dritte Mitglied wird vom Rektor aus der Gruppe der internen Universitätsprofessor\*innen bestimmt. Das Komitee entscheidet im Konsens (einstimmig).
- (6) Interessent\*innen für ein Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University bewerben sich um die Teilnahme durch Einsendung einer schriftlichen Bewerbung, eines ausführlichen Lebenslaufs und der Qualifikationsnachweise an das Rektorat der DPU.
- (7) Interessent\*innen für ein Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University können sich beim Rektorat auf (1) einen Themenschwerpunkt, (2) für eine\*n bestimmte\*n Universitätsprofessor\*in mit Lehrbefugnis (venia docendi) oder (3) für ein eigenes wissenschaftlichen Projekt / Thema bewerben. Bei Bewerbung mit einem eigenen wissenschaftlichen Projekt / Thema sollte der Bewerbung eine aussagekräftige Literaturübersicht und Untersuchungsstrategie beigelegt werden.
- (8) Das Rektorat prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Einhaltung der formalen Zulassungskriterien und leitet die Bewerbungsunterlagen an die Studiengangsleitung

weiter. Dieser leitet die Unterlagen an eine geeignete Betreuung weiter. Die Betreuung entscheidet in Absprache mit der Studiengangsleitung i. d. R. binnen 8 Wochen über die fachliche Qualifikation des\*der Bewerber\*in und die Annahme oder Ablehnung des Antrags.

- (9) Nach Zustimmung des Dissertationskomitees können erfolgreiche Bewerber\*innen das Doktoratsstudium, nach Unterzeichnung eines Studienvertrags mit der Danube Private University, aufnehmen. Eine bejahende Entscheidung des Dissertationskomitees wird einstimmig gefällt. Das Rektorat teilt den Bewerber\*innen die Entscheidung i.d.R. innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit. Mit Unterzeichnung des Studienvertrags besteht die Verpflichtung, nach Rechnungslegung die Studiengebühr von 26.000 EUR pro Jahr an die Danube Private University zu entrichten.
- (10) Erfolgreiche Bewerber\*innen erarbeiten gemeinsam mit ihren Betreuer\*innen, innerhalb des ersten Semesters (i. d. R. innerhalb von 3 Monaten) einen Projektantrag der geplanten Dissertationsleistung. Darin sind angeführt:
- a) das vorläufige Thema
  - b) die wissenschaftliche Fragestellung und Problematik
  - c) Materialien und Methoden der Forschung
  - d) ggf. Erfordernis eines Ethikkommissionsvotums
  - e) zeitliche Planung der Forschungsarbeit einschließlich der Zwischenberichte und der Abfassung der Dissertationsschrift
  - f) Kostenrahmen und Art der Finanzierung (Eigenmittel/Drittmittel/Förderungen/Fremdleistungen)
- (11) Die Phase der Projektausarbeitung ist Bestandteil des ersten Semesters und in die Studiengebühr des ersten Semesters in Höhe von 13.000 EUR inkludiert.
- (12) Der Projektantrag wird dem Dissertationskomitee zur Prüfung vorgelegt. Eine Entscheidung erfolgt i.d.R. innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage. Weist das Dissertationskomitee die Vorlage zurück, kann diese innerhalb von 6 Wochen ab Zurückweisung überarbeitet und erneut vorgelegt werden. Innerhalb von i.d.R. weiteren 6 Wochen nach Eingang des überarbeiteten Projektantrages muss das Dissertationskomitee über die Annahme des überarbeiteten Projektantrags entscheiden. Weist dieses die Überarbeitung erneut zurück, gilt der Projektantrag als endgültig abgelehnt. Alle Ablehnungen sind zu begründen. Das Rektorat teilt den Bewerber\*innen die Entscheidung i.d.R. innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit.
- (13) Im Falle einer endgültigen Ablehnung eines Projektantrags endet das Doktoratsstudium durch Exmatrikulation. Die Semestergebühr für das erste Semester wird nicht zurückerstattet. Es steht dem\*der Antragsteller\*in frei, sich erneut mit einem anderen Dissertationsthema zu bewerben. Der Bewerbungsvorgang beginnt von neuem.

- (14) Die Annahme eines Projektantrags durch das Dissertationskomitee rechtfertigen zum Abschluss der Betreuungsvereinbarung und zur Fortsetzung des Studiums.

## **§2 Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD)**

- (1) Die Regelstudienzeit für das Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) beträgt sechs Semester, entsprechend drei Jahre. Die maximale Studienzeit sollte vier Jahre nicht übersteigen.
- (2) Aus nachvollziehbaren, triftigen Gründen können Studierende im Einvernehmen mit der Betreuung eine Studienunterbrechung oder Studienverlängerung von bis zu einem Jahr durch die Studiengangsleitung beim Rektor beantragen lassen. Die Studiengangsleitung kann in Absprache mit der Betreuung dem Antrag widersprechen oder diesen mit Auflagen verknüpfen. Die Auflagen können Modifikationen des Dissertationsthemas oder die Durchführung einer Prüfung vor Wiederaufnahme des Studiums umfassen. Für den Fall eines Misserfolgs dieser Prüfung gelten die Regelungen der Prüfungsordnung.

## **§3 Prüfungsordnung für die Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD)**

- (1) Grundsätze des Prüfungssystems  
Für den gesamten Unterricht werden von den jeweiligen Dozent\*innen Lehr- bzw. Lerninhalte erstellt und im Intranet der DPU zugänglich gemacht. Diese sollen den Lehr- bzw. Lernstoff definieren, aber keine Skripten darstellen, die die Bearbeitung von Lehrbüchern und Literatur ersetzen. Die verschiedenartigen Lernziele (Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten) erfordern den gezielten Einsatz unterschiedlicher Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden in integrierter Form statt. Dabei wird darauf geachtet, dass Prüfungen methodisch so gestaltet sind, dass sie möglichst objektiv, zuverlässig (i.e. reliabel) und valide sind.
- (2) Anerkennung von Studienleistungen  
Sofern die im Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University geforderten Lehr-, Lerninhalte und die geforderten ECTS-Punkte erfüllt und i.d.R. nicht älter als drei Jahre sind, können Leistungsnachweise von anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen oder von wissenschaftlichen, inländischen oder ausländischen Fachgesellschaften nach Einzelüberprüfung durch die Studiengangsleitung anerkannt werden.
- (3) Prüfungsarten und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungsprüfungen  
(a) Bei den Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 6 besteht Anwesenheitspflicht, wobei eine Entschuldigung bis zu maximal 20 % Fehlzeit bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder

eines schriftlich niedergelegten triftigen Grundes gestattet ist. Die Missachtung der Anwesenheitspflicht zieht einen Ausschluss aus dem Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) nach sich. Atteste müssen unverzüglich eingereicht werden. Eine Freistellung wegen „triftigen Grundes“ bedarf der vorherigen Genehmigung eines schriftlichen Antrages durch die Studiengangsleitung.

(b) Die Studierenden müssen im Ablauf des Studiums den erfolgreichen Erwerb der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für jede einzelne Lehrveranstaltung der Module 1 bis 6 nachweisen. Details sind dabei Kapitel II.1.4. Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

(c) Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 6 gelten, bei Nachweis einer ausreichenden Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung und einer erfolgreichen Prüfung (Kapitel II.1.3. Lehrveranstaltungen) als bestanden. Für die Bewertung von Prüfungen gilt die fünfstufige Notenskala gemäß § 73 (1) Universitätsgesetz 2002 und eine Bestehensquote von 60 %.

(d) Versucht der\*die Studierende, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht genügend“ (5) bewertet.

(e) NachPrüfungsantritt eingereichte ärztliche Atteste werden nicht berücksichtigt.

(f) Die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 6 berechtigt den\*die Studierende\*n am Examen Rigorosum teilzunehmen.

(g) Wiederholungen: Jede Prüfung, die mit „nicht genügend“ beurteilt wurde, darf frühestens vier, spätestens i.d.R. acht Wochen nach Bekanntgabe des Urteils „nicht genügend“ wiederholt werden. Wird auch diese Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt, ist keine weitere Wiederholungsprüfung zulässig. Es erfolgt die Exmatrikulation des\*der Doktoratsstudierenden. Innerhalb einer Frist von i.d.R. 6 Wochen erteilt der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§4 Dissertation**

- (1) Durch Vorlage einer wissenschaftlichen Originalarbeit (i.e. Dissertation) erbringt der\*die Kandidat\*in den Nachweis der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Als Dissertationsformate sind (1) systematische Literaturübersichtsarbeiten mit Metaanalyse, (2) experimentelle Studien (i.e. nicht klinisch experimentell), (3) präklinische, tierexperimentelle Studien, sowie (4) klinische Studien zugelassen.
- (3) Die Dissertationsschrift kann eine Zusammenfassung von zwei thematisch zusammenhängenden Veröffentlichungen (in wissenschaftlichen Magazinen mit Peer-Review-Verfahren) sein, die der\*die Studierende im Rahmen seiner\*ihrer Forschungstätigkeit im Rahmen des PhD-Studiengangs als Erst- oder Co-Autor\*in publiziert hat. Mindestens eine der Veröffentlichungen muss als Erstautor\*in publiziert worden sein.
- (4) Der\*Die Kandidat\*in bestätigt schriftlich im Projektantrag die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, wie in der Prüfungsordnung festgelegt. Hierbei gelten die

entsprechenden Vorschläge der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als bindend ([http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)).

Präklinische, tierexperimentelle Arbeiten und klinischen Studien dürfen nur nach Genehmigung durch die jeweils zuständige Ethikkommission begonnen werden. Die Genehmigungen müssen der Dissertationsschrift beigelegt werden. Verantwortlich für Umsetzung und Einhaltung ist der\*die Doktorand\*in.

- (5) Das Rektorat erlässt eine Formatvorlage zur Abfassung der Dissertationsschrift. Diese ist für die Kandidat\*innen bindend. Die Dissertationsschrift sollte einen Umfang von etwa 50 Din A 4 Seiten haben.
- (6) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Deutsch und Englisch vorzulegen.
- (7) Wenn es die wissenschaftliche Fragestellung als sinnvoll erscheinen lässt, kann diese durch mehrere Doktorand\*innen gemeinsam bearbeitet werden. Die Entscheidung liegt bei der Betreuung in Absprache mit der Studiengangsleitung. Bei einer gemeinsamen Bearbeitung vereinbart die Betreuung mit den betreffenden Doktorand\*innen eine Aufgabenverteilung. Hierbei muss sichergestellt sein, dass jede\*r Doktorand\*in eine eigene Dissertation schreibt. Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig.
- (8) Auf Vorschlag der Betreuung kann bei interdisziplinären Forschungsprojekten eine zweite Betreuung bestellt werden. Die Entscheidung trifft das Dissertationskomitee.
- (9) Bei Erarbeitung der Dissertationsleistung folgt der\*die Studierende dem im Projektantrag festgelegten Zeit-, Finanz- und Methodenplan. Er\*Sie wird dabei von seinem\*ihrer Betreuer\*in angeleitet und unterstützt. Abweichungen des Studienverlaufs, die geeignet sind, den Zeit-, Finanz- oder Methodenplan zu verändern, oder den für die plangerechte Durchführung vereinbarten Vertragsrahmen mit Förderern oder Kooperationspartnern zu verletzen, dürfen nur nach entsprechender Umplanung und mit schriftlicher Genehmigung durch Betreuung und Dissertationskomitee erfolgen.
  - a) Zeitliche Veränderungen im Studienablauf muss der\*die Studierende unmittelbar dem\*der Betreuer\*in und der Studiengangsleitung schriftlich mitteilen. Verzögerungen, die nicht von dem\*der Studierenden zu verantworten sind, ziehen eine Verlängerung der Studiendauer nach sich. Im Einvernehmen mit der Betreuung beantragt die Studiengangsleitung eine von ihr befristete, kostenfreie Verlängerung des Studiengangs durch den Rektor. Der Rektor genehmigt die Studienverlängerung, sofern er nicht schwerwiegende, begründbare Einwände dagegen hat.
  - b) Tritt eine durch den\*die Studierende\*n verschuldete Verzögerung des Studienablaufes ein, entscheiden Betreuung und Dissertationskomitee, ob eine befristete, kostenpflichtige Verlängerung des Studiengangs beim Rektor beantragt werden soll, oder ob der Studiengang abzubrechen ist. Die Entscheidung sollte im Einvernehmen mit dem\*der Studierenden getroffen werden. Die Entscheidung ist in schriftlicher Form mit Darlegung der Begründung dem\*der Studierenden und dem Rektor mitzuteilen. Der\*Die Studierende hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides schriftlich Widerspruch beim Rektor einzulegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Der Rektor trifft eine Entscheidung, die die Interessen

aller Beteiligten soweit wie möglich berücksichtigt. Sofern der\*die Studierende zustimmt, setzt sich der Rektor mit der Ombudsstelle für Studienangelegenheiten der DPU in Verbindung. Er teilt die Entscheidung unter Darlegung der Begründung schriftlich i.d.R. binnen 6 Wochen nach Eingang des Widerspruchsschreibens dem\*der Studierenden, dem Dissertationskomitee und der Betreuung mit.

- (10) Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig jeweils am Ende eines Semesters ausführlich über den Studienfortgang zu berichten. Der Bericht erfolgt schriftlich an die Betreuung unter Beifügung aller Dokumente und Arbeitsnachweise (Laborprotokolle, etc.). Weiterhin organisiert die Studiengangsleitung je Semester ein Zusammentreffen aller Doktorand\*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Betreuer\*innen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University („PhD-Studyclub“). Die Doktorand\*innen stellen dabei ihr wissenschaftliches Projekt, bzw. den Stand ihres wissenschaftlichen Projektes anhand einer PowerPoint Präsentation zur Diskussion. Vorstellung und Diskussion sollen einen Zeitrahmen von 30 Minuten nicht unterschreiten. Die Betreuung ist verpflichtet, den Bericht des\*der Studierenden zu kommentieren und zu beurteilen. Die Beurteilung hat innerhalb von 4 Wochen nach dem „PhD-Studyclub“ zu erfolgen. Sie ist dem\*der Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich zu übermitteln. Bei der Beurteilung ist auf die Einhaltung einer guten wissenschaftlichen Praxis durch den\*die Studierende\*n zu achten.
- (11) Die Betreuung des\*der Studierenden endet mit der Ablegung des Examens Rigorosum, i.d.R. spätestens jedoch nach 4 Jahren. Davor durch Verletzung der Anwesenheitspflicht oder durch negativ beschiedene Wiederholungsprüfungen.
- (12) Die Dissertationsschrift ist, nach formloser, schriftlicher Zustimmung der Betreuung und der Studiengangsleitung, zusammen mit den Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 1 bis 6 des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD) der DPU, beim Rektorat einzureichen.
- (13) Der Rektor legt innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Dissertationsschrift nach §3 (1) oder §3 (3) diese zwei Gutachter\*innen vor. Eine Begutachtung erfolgt nur dann, wenn alle weiteren Bedingungen für die Zulassung zum Examen erfüllt sind. Dabei hat die Betreuung das Recht, eine\*n Gutachter\*in vorzuschlagen. Der Rektor kann nur nach Rücksprache mit der Betreuung von deren Vorschlag abweichen. Betreuer\*innen können nicht selbst Gutachter\*innen sein. Jedoch hat die Betreuung das Recht, den Rektor auf eine besonders bedeutsame Dissertation, die aus seiner\*ihrer Sicht die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ (§6 (7)) rechtfertigt, hinzuweisen. Das Rektorat stellt sicher, dass die Begutachtung innerhalb einer Frist von 6 Wochen erfolgt.
- (14) Das Rektorat teilt dem\*der Doktorand\*in innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Begutachtungsfrist das Ergebnis der Gutachten mit. Das Rektorat informiert auch das Dissertationskomitee und die Betreuung und teilt den Termin für das Examen Rigorosum mit.

- (15) Der\*Die Doktorand\*in hat die positiv beurteilte Dissertation spätestens 6 Wochen vor Verleihung des akademischen Grades über die Bibliothek der Danube Private University öffentlich zugänglich zu machen.
- (16) Für etwaige Streitschlichtungen wurde eine Ombudsstelle an der DPU eingerichtet. Hier kann der\*die Doktorand\*in zwischen zwei Ombudspersonen wählen. Die Kontaktdaten der Ombudspersonen sind am schwarzen Brett veröffentlicht.
- (17) Aus triftigen Gründen ist der Rektor in Einzelfällen berechtigt von den in §4 (13), (14) und (15) festgesetzten Fristen abzuweichen. Dies ist dem\*der Doktorand\*in, dem\*der Betreuer\*in und dem Dissertationskomitee mitzuteilen.
- (18) Ergänzende Regeln finden sich in §6.

### **§5 Zulassung und Ablauf des Examens Rigorosum**

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist die bescheinigte, regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen des Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) der Danube Private University (§3 (3)) und eine positive Beurteilung der Dissertation (§6).
- (2) Das Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD) wird mit dem Examen Rigorosum als öffentliche, kommissionelle Gesamtprüfung abgeschlossen.
- (3) Prüfungsgegenstand des Examens Rigorosum ist grundsätzlich die Dissertation.
- (4) Zur Durchführung des Examens Rigorosum beruft der Rektor der Danube Private University eine Prüfungskommission. Der Rektor oder eine von ihm bestimmte Vertretung im Amt (Universitätsprofessor\*in mit Lehrbefugnis, i.e. *venia docendi*) übernimmt dabei den Prüfungsvorsitz. Auf Vorschlag der Betreuung der Dissertation bestellt der Rektor zwei Prüfer\*innen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) für das entsprechende Fach. Zudem wird durch das Rektorat ein\*e Protokollant\*in bestellt. Der\*Die Protokollant\*in ist Mitglied der Prüfungskommission. Der Vorsitz der Prüfungskommission und die beiden Prüfer\*innen sind prüfberechtigt. Der\*Die bestellte Protokollant\*in ist nicht prüfberechtigt.
- (5) Das Rektorat stellt sicher, dass den Mitgliedern der Prüfungskommission die Dissertation nicht später als 4 Wochen vor dem Termin des Examens Rigorosum zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Der\*Die Betreuer\*in selbst ist nicht Mitglied der Prüfungskommission, nimmt aber in beratender Funktion am Examen Rigorosum teil.
- (7) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem\*der Studierenden spätestens 4 Wochen vor Durchführung des Examens Rigorosum bekannt zu geben.
- (8) Das Examen Rigorosum ist in Form einer öffentlichen, mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission unter Beachtung einer Prüfungsdauer von einer Stunde abzuhalten. Nach einer Kurzpräsentation der Dissertation von ca. 10 Minuten Länge (PowerPoint Präsentation) erfolgt die Verteidigung der Wissenschaftlichen Arbeit durch den\*die Kandidat\*in (*defensio dissertationis*).

- (9) Der\*Die Kandidat\*in hat beim Examen Rigorosum seine\*ihre wissenschaftliche Befähigung nachzuweisen. Diese umfasst neben der umfangreichen, inhaltlichen und methodischen Vertrautheit mit dem Dissertationsthema auch eine profunde Kenntnis angrenzender Fachgebiete und Fragestellungen.
- (10) Der Vorsitz der Prüfungskommission sorgt für den geordneten Ablauf des Examen Rigorosum und lässt ein Protokoll führen. In diesem sind Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, der Name des\*der Kandidat\*in, die Prüfungsgegenstände, die gestellten Fragen und Antworten, sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.
- (11) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Examen Rigorosum erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission. Der\*Die Betreuer\*in nimmt an dieser Sitzung teil. Die Prüfungskommission kann seinen\*ihren Rat einholen. Die Beratung und Abstimmung wird durch den\*die bestellte\*n Protokollant\*in dokumentiert. Dabei sind auch die jeweils erteilten Beurteilungen, sowie Gründe für eine allfällige negative Beurteilung festzuhalten.
- (12) Beschlüsse der Prüfungskommission, die sich nicht auf die Benotung beziehen, werden mit Stimmenmehrheit der prüfberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorsitz der Prüfungskommission hat das gleiche Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.
- (13) Die Protokolle der §5 (11) und (12) werden von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (14) Bei der Beurteilung des Examen Rigorosum sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden.
- (15) Das Ergebnis des Examen Rigorosum ist dem\*der Doktorand\*in durch den Vorsitz der Prüfungskommission in Gegenwart aller Mitglieder der Prüfungskommission mündlich mitzuteilen.
- (16) Im Rahmen des Examen Rigorosum ist dem\*der Doktorand\*in durch den Vorsitz der Prüfungskommission in Gegenwart aller Mitglieder der Prüfungskommission auch die Gesamtnote mündlich mitzuteilen.
- (17) Versucht der\*die Doktorand\*in, das Ergebnis des Examen Rigorosum durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit „ungenügend“ (5) bewertet.
- (18) Aus triftigen Gründen ist der Rektor in Einzelfällen berechtigt von den in §5 (5) und (7) festgesetzten Fristen abzuweichen. Dies ist dem\*der Doktorand\*in, dem\*der Betreuer\*in und dem Dissertationskomitee mitzuteilen.
- (19) Ergänzende Regeln finden sich in §7.

## **§6 Begutachtung und Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Gutachten müssen enthalten:
  - a) eine kritische Würdigung des Inhalts,

- b) eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
- c) im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:
- ausgezeichnet (summa cum laude) = 0
  - sehr gut (magna cum laude) = 1
  - gut (cum laude) = 2
  - genügend (rite) = 3
- (2) Hat ein\*e Gutachter\*in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne dass diese insgesamt abgelehnt wird, kann die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgeben werden. Die Fristsetzung erfolgt durch den Rektor und soll i.d.R. 2 Monate nicht übersteigen.
- (3) Das Promotionsverfahren ruht bis zur Wiedervorlage der Arbeit. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist von dem\*der Bewerber\*in nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt.
- (4) Der\*Die Bewerber\*in hat für die umgearbeiteten Stellen der Dissertation jeweils eine schriftliche Darlegung über die Umarbeitung und eine Begründung in einem gesonderten Schriftstück beizufügen. Im Anschluss findet §4 (12) und (13) für die umgearbeitete Fassung der Dissertation, sowie der schriftlichen Darlegung und Begründung Anwendung.
- (5) Beurteilen die beiden Gutachter\*innen die Dissertation mit mindestens „rite“ so gilt die Dissertation als angenommen.
- (7) Die Gutachten sind der Prüfungskommission vorzulegen.
- (8) Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ (Note 0) erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien. Die Note „summa cum laude“ ist für Arbeiten, die zu neuen, besonders bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und mit neuen Untersuchungs- bzw. Beobachtungsmethoden oder Denkansätzen des\*der Doktorand\*in entwickelt wurden, vorgesehen. Die Note „summa cum laude“ kann nur gegeben werden, wenn auch die Betreuung zustimmt. Die Zustimmung der Betreuung ist der Prüfungskommission vorzulegen.
- (9) Empfiehlt ein\*e Gutachter\*in die Ablehnung der Dissertation, so bestellt der Rektor eine\*n zusätzliche\*n Gutachter\*in. Das Rektorat stellt sicher, dass die Begutachtung innerhalb einer Frist von i.d.R. 6 Wochen erfolgt. Fällt die Beurteilung dieses Gutachtens auch ablehnend aus, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Das Rektorat teilt dem\*der Doktorand\*in innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Begutachtungsfrist das Ergebnis des 3. Gutachtens mit. Das Rektorat informiert auch das Dissertationskomitee.
- (10) In den Fällen der endgültigen Ablehnung der Dissertation geht der Prüfungsanspruch im Doktorratsstudium endgültig verloren. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten. Es erfolgt die Exmatrikulation der\*des Doktorratsstudierenden. Innerhalb einer Frist von i.d.R. 6 Wochen erteilt der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

## §7 Bewertung des Examens Rigorosum

- (1) Das Examen Rigorosum ist eine öffentliche, mündliche Prüfung (§5 (8)). Nach einer Kurzpräsentation der Dissertation von ca. 10 Minuten erfolgt die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit durch den\*die Kandidat\*in (defensio dissertationis). Eine Prüfungsdauer von einer Stunde ist einzuhalten.
- (2) Das Examen Rigorosum ist in einem Zeitraum von 4 Monaten nach Examensanmeldung durchzuführen.
- (3) Die Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung wie folgt:
  - ausgezeichnet (summa cum laude) = 0
  - sehr gut (magna cum laude) = 1
  - gut (cum laude) = 2
  - genügend (rite) = 3
  - ungenügend (insufficienter) = 5.
- (4) Wird das Examen Rigorosum nicht bestanden, kann es nur einmal wiederholt werden. Der Rektor stellt die Wiederholung des Examens Rigorosum innerhalb von 4 Monaten sicher. Bei erneuter ungenügender Leistung ist das Examen Rigorosum endgültig nicht bestanden. Innerhalb einer Frist von 6 Wochen erteilt der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Die prüfberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission beurteilen nach dem Examen Rigorosum die mündliche Prüfungsleistung. Jede\*r Prüfer\*in gibt nach der Beratung eine Note. Diese werden addiert, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder dividiert und das Ergebnis ggf. auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich als Durchschnitt mindestens gerundet die Note 3 (rite) ergibt.

## §8 Gesamtnote

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt der Vorsitz die Gesamtnote fest.
- (2) Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertationsschrift und der einfach gewichteten Note für das Examen Rigorosum.  
Die Gesamtnote lautet:
  - bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude (ausgezeichnet),
  - bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5: magna cum laude (sehr gut),
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: cum laude (gut),
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: rite (genügend).
- (3) Im Rahmen des Examens Rigorosum wird dem\*der Doktorand\*in, durch den Vorsitz der Prüfungskommission die Gesamtnote mündlich mitgeteilt (§5 (16)).
- (4) Das Rektorat informiert das Dissertationskomitee über die Gesamtnote.

## **§9 Weitere Bestimmungen zur Zulassung zur Prüfung und Prüfungsablauf**

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Dissertationsprüfung sind nachfolgende Unterlagen im Rektorat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (1) Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung.
- (2) Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an den vereinbarten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Dissertationsschrift in drei gedruckten Exemplaren und in elektronischer Form.
- (4) Einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs.
- (5) Eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der\*die Bewerber\*in unterzogen hat.
- (6) Eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und, ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis.
- (7) Eine Erklärung, dass die Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden (§4 (4)).
- (8) Eine Erklärung folgenden Inhalts: Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: „...“ selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen (alternativ: Zitate) als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“
- (9) Ausdrücklich erklärt der\*die Doktorand\*in auch an Eides statt, dass ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Der\*Die Doktorand\*in hat insbesondere zu erklären, dass keine Organisation eingeschaltet wurde, die gegen Entgelt die Betreuung für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für ihn\*sie die ihm\*ihr obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt hat.

## **§10 Doktorgrade und Promotion**

- (1) Der Rektor der Danube Private University hat den Absolvent\*innen des Doktoratsstudiums Zahnmedizin (PhD) nach positiver Ablegung des Examens Rigorosum den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Rigorosums von Amts wegen zu verleihen. Der Verleihungsbescheid hat jedenfalls Angaben über
  - a. Familiennamen, Vornamen, bislang erlangte akademische Grade und Geburtsnamen falls vom Familiennamen verschieden,

- b. Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit,
  - c. das abgeschlossene Studium mit Bezeichnung des Gebietes/Teilgebietes, dem die Dissertation zuzurechnen ist, sowie der Pflicht- und Wahlfächer und Nennung des Titels der Dissertation und
  - d. den verliehenen akademischen Grad
- zu enthalten.

(2) Nach erfolgreich abgeschlossenem Doktoratsstudium ist der\*die Doktoratsstudierende ermächtigt, den Titel „Doctor of Philosophy (PhD)“ zu führen. Dieses geschieht in Anlehnung an das Universitätsgesetz 2002 §54.

### **§11 Ablehnung der Dissertation**

Bei Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung und als Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten aus der eidesstattlichen Erklärung erfolgt (1) der Ausschluss als Doktorand\*in, (2) Zulassungsausschluss zum Promotionsverfahren bzw. Abbruch des Promotionsverfahrens oder (3) Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung.

### **§12 Ungültigkeit der Dissertation und Entziehung des Doktorgrads**

- (1) Ergibt sich nach Bekanntgabe der Bewertung von Dissertationsleistungen gegenüber dem\*der Doktorand\*in, dass diese\*r z.B. bei der Erbringung von Dissertationsleistungen getäuscht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Dissertation irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen zurückgenommen werden.
- (2) Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert.
- (3) Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden.
- (4) Diesbezügliche Entscheidungen werden durch den Rektor getroffen.

### **§13 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt mit 19. Jänner 2022 in Kraft.